

Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz Kammer II



II 2020 62

Entscheid vom 16. September 2020

Besetzung

lic.iur. Achilles Humbel, Präsident
Dr.oec. Andreas Risi, Richter
Dr.iur. Frank Lampert, Richter
lic.iur. Anna Maria Rüesch, Gerichtsschreiberin

Parteien

A._____,
Beschwerdeführerin,
vertreten durch Rechtsanwalt B._____,

gegen

Ausgleichskasse Schwyz, Rechtsdienst, Postfach 53,
6431 Schwyz,
Vorinstanz,

Gegenstand

Krankenversicherung (Pflegekosten / Wohnsitz)

Sachverhalt:

A. Am 2. März 2020 (Eingang bei der Ausgleichskasse) reichte A. _____ (geboren _____ 1926), wohnhaft im Alters- und Pflegeheim C. _____ in D. _____, bei der Ausgleichskasse Schwyz das am 28. Februar 2020 von ihrem Sohn E. _____ (wohnhaft in _____) unterzeichnete Formular "Anmeldung Übernahme der Pflegekosten bei Langzeitpflege im Heim" ein (AK-act. 1).

B. Mit Verfügung vom 10. März 2020 verneinte die Ausgleichskasse einen Anspruch auf Leistungen an die Pflegekosten mit der Begründung, A. _____ habe ihren gesetzlichen Wohnsitz bis zum Heimeintritt im Kanton Luzern gehabt. Der Eintritt ins Alters- und Pflegeheim C. _____ begründe gemäss Art. 25a Abs. 5 KVG keinen neuen Wohnsitz. Die Zuständigkeit für die Festsetzung und Auszahlung der Restfinanzierung liege beim früheren Wohnkanton (AK-act. 3).

C. Unter Bezugnahme auf diese Verfügung vom 10. März 2020 sowie ein Schreiben der Ausgleichskasse vom 4. März 2020, womit die Zuständigkeit der Ausgleichskasse Schwyz auch für die Ergänzungsleistungen abgewiesen worden war, wandte sich E. _____ mit Schreiben vom 29. März 2020 an die Ausgleichskasse Schwyz. Er legte dar, auch die "entsprechenden Dienste im Kanton Waadt angeschrieben" zu haben, und ersuchte unter Hinweis auf die Coronavirusepidemie um eine Verlängerung der Rekurs- (bzw. Einsprache-)frist (AK-act. 4). Mit Schreiben vom 3. April 2020 informierte die Ausgleichskasse Schwyz E. _____, dass die Einsprachefrist als gesetzliche Frist nicht erstreckt werden könne, indessen aufgrund des Corona-Virus ein Fristenstillstand vom 19. März 2020 bis 19. April 2020 erlassen worden sei (AK-act. 5).

Mit Schreiben vom 1. Mai 2020 liess die nunmehr beanwaltete A. _____ bei der Ausgleichskasse Schwyz Einsprache gegen die Verfügung vom 10. März 2020 erheben mit den folgenden Anträgen (AK-act. 6):

1. Die Einsprache sei gutzuheissen.
2. Die Entscheidung vom 10. März 2020 sei aufzuheben und für nichtig zu erklären.
3. Die Ausgleichskasse Schwyz sei zu verpflichten, die Leistungen im Zusammenhang mit dem langen Aufenthalt im Pflegeheim C. _____ zu zahlen ab 3. Januar 2020.

D. Mit Entscheid Nr. 1122/20 vom 27. Mai 2020 wies die Ausgleichskasse Schwyz die Einsprache im Sinne der Erwägungen ab.

E. Gegen diesen Einspracheentscheid lässt A._____ mit Eingabe vom 26. Juni 2020 (Postaufgabe am gleichen Tag) fristgerecht Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz erheben mit den folgenden Anträgen:

1. Die Beschwerde sei gutzuheissen.
2. Der Einspracheentscheid vom 27. Mai 2020 sei aufzuheben und für nichtig zu erklären.
3. Die Ausgleichskasse sei zu verpflichten, die Leistungen im Zusammenhang mit dem langen Aufenthalt im Pflegeheim C._____ ab 3. Januar 2020 zu bezahlen.
4. Die Ausgleichskasse sei zu verpflichten, die Gerichtskosten zu tragen und eine Parteientschädigung zu entrichten.

F. Mit Vernehmlassung vom 13. Juli 2020 beantragt die Vorinstanz die Abweisung der Beschwerde unter Kosten- und Entschädigungsfolgen gemäss Gesetz.

Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.1 Aus den Akten, namentlich den Angaben der Beschwerdeführerin, ergibt sich, dass sie ursprünglich im Kanton St. Gallen wohnhaft war. Aufgrund ihrer verminderten Unabhängigkeit nahm ihr Sohn E._____ sie (ab Herbst 2018) fast ein Jahr lang in seinem Haus in _____ auf. Nach einem zweiwöchigen Aufenthalt im Oktober 2019 bei ihrer Schwester in _____ (LU) bestätigte die Beschwerdeführerin ihren Wunsch, näher bei ihrer in der Region Luzern lebenden Familie leben zu wollen. Bis zum Eintritt ins Pflegeheim (3.1.2020) hielt sich die Beschwerdeführerin bei ihrer Schwester in _____ auf (Einsprache vom 1.5.2020 S. 2 Ziff. 2; Beschwerde S. 2 Ziff. 2.1 bis 5 und S. 3 [unten] f.; vgl. Schreiben des Sohnes E._____ vom 29.3.2020 [AK-act. 4]; Schreiben der Tochter F._____ vom 7.7.2020 [Bf-act. 2]; Schreiben der jüngsten Schwester der Beschwerdeführerin [Bf-act. 4]; Schreiben des Sohnes G._____ vom 6.7.2020 [Bf-act. 5]). Mit dem Schreiben des Sohnes H._____ vom 7. Juli 2020 (Bf-act. 3) wird der Sachverhalt insoweit präzisiert, als sich die Beschwerdeführerin im Sommer 2017 definitiv für einen Eintritt ins Alters- und Pflegeheim I._____ in _____ entschieden und dort für ein Zimmer eingeschrieben hatte, diesen Entscheid jedoch wieder rückgängig machte und vorerst bis zu ihrem Umzug zu ihrem Sohn E._____ nach _____ in ihrer Wohnung in St. Gallen blieb.

Dieser Sachverhalt und insbesondere auch der Eintritt ins Pflegeheim C._____ per 3. Januar 2020 sind unbestritten.

1.2.1 Die Vorinstanz hat ihre Zuständigkeit für die Restfinanzierung der Pflegekosten gestützt auf Art. 25a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) vom 18. März 1994 verneint (angefochtener Entscheid Erw. 1 und 4 f.).

1.2.3 Die Beschwerdeführerin hingegen macht unter Bezugnahme auf Art. 23 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) vom 10. Dezember 1907 geltend, sie habe mit dem Eintritt ins Alters- und Pflegeheim C._____ in D._____ dort einen Wohnsitz begründet. Der Eintritt sei aus freien Stücken, d.h. freiwillig und selbst bestimmt, auf unbeschränkte Dauer und in freier Wahl des Pflegeheims erfolgt (Beschwerde S. 3 Ziff. 3). Die Situation sei vergleichbar mit dem Sachverhalt gemäss dem Urteil BGer 5E_1/2011 (vom 24.10.2011 [= BGE 137 III 593]; vgl. Beschwerde S. 5).

1.3 Die Beschwerdeführerin lässt Nichtigkeit des angefochtenen Einspracheentscheides (wie bereits im Einspracheverfahren Nichtigkeit der Verfügung vom 10.3.2020) geltend machen.

Eine rechtswidrige Verfügung ist im Allgemeinen anfechtbar. Von der Anfechtbarkeit zu unterscheiden ist die Nichtigkeit einer Verfügung. Nichtigkeit, d.h. absolute Unwirksamkeit, einer Verfügung wird nur angenommen, wenn sie (nach der Evidenztheorie, kumulativ) mit einem tiefgreifenden und wesentlichen Mangel behaftet ist (i), wenn dieser schwerwiegende Mangel offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar ist (ii) und wenn zudem die Rechtssicherheit durch die Annahme der Nichtigkeit nicht ernsthaft gefährdet wird (iii). Inhaltliche Mängel haben nur in seltenen Ausnahmefällen die Nichtigkeit einer Verfügung zur Folge; erforderlich ist hierzu ein ausserordentlich schwerwiegender Mangel. Als Nichtigkeitsgründe fallen hauptsächlich funktionelle und sachliche Unzuständigkeit einer Behörde sowie schwerwiegende Verfahrensfehler in Betracht (wie z.B. der Umstand, dass der Betroffene keine Gelegenheit hatte, am Verfahren teilzunehmen). Fehlt einer Verfügung in diesem Sinne jegliche Rechtsverbindlichkeit, so ist das durch jede Behörde, die mit der Sache befasst ist, jederzeit und von Amtes wegen zu beachten (vgl. BGE 137 I 273 Erw. 3.1 mit zahlreichen Hinweisen, u.a. auf BGE 136 II 489 Erw. 3.3, BGE 133 II 366 Erw. 3.1 f., BGE 132 II 342 Erw. 2.1).

Die Beschwerdeführerin begründet ihren Antrag auf Nichtigerklärung nicht näher. Es ist denn auch nicht ersichtlich, dass und/oder inwiefern der angefochtene Einspracheentscheid (und die Verfügung vom 10.3.2020) nichtig sein könnte. Soweit mit der Verfügung vom 10. März 2020 auf Unzuständigkeit der Vorinstanz bzw. des Kantons Schwyz für die Festsetzung und Auszahlung der Restfinanzierung

erkannt wurde, betrifft dies eine Sachvoraussetzung für den von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Leistungsanspruch.

2.1.1 Art. 25a KVG regelt die Pflegeleistungen bei Krankheit. Die obligatorische Krankenpflegeversicherung leistet einen Beitrag an die Pflegeleistungen, welche aufgrund einer ärztlichen Anordnung und eines ausgewiesenen Pflegebedarfs ambulant, auch in Tages- oder Nachtstrukturen, oder im Pflegeheim erbracht werden (Abs. 1).

Abs. 2 lautet wie folgt:

Die Leistungen der Akut- und Übergangspflege, welche sich im Anschluss an einen Spitalaufenthalt als notwendig erweisen und die im Spital ärztlich angeordnet werden, werden von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und vom Wohnkanton des Versicherten während längstens zwei Wochen nach den Regeln der Spitalfinanzierung (Art. 49a Abgeltung der stationären Leistungen) vergütet. Versicherer und Leistungserbringer vereinbaren Pauschalen.

Abs. 5 in der bis Ende 2018 geltenden Fassung lautete wie folgt:

Der versicherten Person dürfen von den nicht von Sozialversicherungen gedeckten Pflegekosten höchstens 20 Prozent des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Pflegebeitrages überwält werden. Die Kantone regeln die Restfinanzierung

Im Rahmen der Pflegefinanzierung bezüglich Akut- und Übergangspflege wird ausdrücklich der Wohnkanton als leistungspflichtig bezeichnet (Art. 25a Abs. 2 KVG). Dass der Bundesgesetzgeber bei der länger dauernden Pflegefinanzierung im Sinn von Art. 25a Abs. 5 KVG einen davon abweichenden Anknüpfungspunkt für die interkantonale Zuständigkeit in der bis 31. Dezember 2018 gültigen Fassung bestimmen wollte, ergibt sich weder aus den entsprechenden Materialien noch wäre eine solche Lösung naheliegend (vgl. zur Leistungspflicht des Wohnkantons auch Hardy Landolt, Die neue Pflegefinanzierung, SZS 54/2010, S. 28). In diesem Sinne hat das Bundesgericht in seinem wegweisenden Urteil 9C_54/2014 vom 18. Dezember 2014 (BGE 140 V 563) zur Frage der Zuständigkeit für die Restfinanzierung der Pflegekosten denn auch klargestellt, dass bei der dannzumal geltenden Rechtslage bzw. bis zu einer neuerlichen, bundesrechtlichen, für die ganze Schweiz gültigen Normierung für interkantonale Verhältnisse der Wohnsitz der versicherten Person massgebend ist und somit die Restfinanzierung vom Wohnsitzkanton sicherzustellen ist (vgl. BGE 140 V 563 Erw. 5.4.1 in fine). Mithin bestimmte sich - in der bis 31. Dezember 2018 geltenden Rechtslage - im interkantonalen Verhältnis die Finanzierungszuständigkeit nach dem Wohnsitzprinzip (vgl. BBl 2016 3969f. Ziff. 2.3.2 m.H. auf BGE 140 V 563; vgl. VGE II 2018 98 vom 17.4.2019 Erw. 4.2).

2.1.2 Mit dem erwähnten BGE 140 V 563 hatte das Bundesgericht eine strittige interkantonale Zuständigkeit für die Restfinanzierung stationärer Pflegekosten zu prüfen. Dabei machte es zu den legislatorischen Anstrengungen für eine einfache Lösung dieser Frage folgende Ausführungen:

5.3 Auf Bundesebene haben in den letzten Jahren zahlreiche parlamentarische Vorstösse die fehlende Zuständigkeitsregelung für die Restfinanzierung aufgegriffen. Namentlich die ungeregelte Zuständigkeit für die Restfinanzierung bei ausserkantonalen Heimaufenthalten wurde als grosser Mangel erkannt und ist Gegenstand einer derzeit hängigen parlamentarischen Initiative "Nachbesserung der Pflegefinanzierung" (Nr. 14.417; eingereicht von Ständerätin Egerszegi-Obrist am 21. März 2014) sowie eines Postulates "Klärung der Zuständigkeit für die Restfinanzierung bei ausserkantonalen Pflegeheimaufenthalten analog ELG" (Nr. 12.4099; eingereicht von Ständerätin Bruderer Wyss am 11. Dezember 2012). Dass eine - auch vom Bundesamt für Gesundheit den Kantonen empfohlene - einheitliche interkantonale Lösung (Konkordat) nicht gefunden werden konnte, sondern kantonale unterschiedliche Zuständigkeitsregeln geschaffen wurden, begünstigt negative Kompetenzkonflikte. Diese vereiteln den bundesrechtlichen Anspruch auf Übernahme der ungedeckten Pflegekosten durch die öffentliche Hand (Kanton oder Gemeinde; vgl. BGE 140 V 58 E. 4.1 S. 62 mit Hinweis) und können die Mobilität der Bewohnerinnen und Bewohner gefährden, indem diese dem Risiko ausgesetzt werden, bei einem ausserkantonalen Heimaufenthalt die Restkosten selbst tragen zu müssen. Die Initiative von Ständerätin Egerszegi-Obrist zielt denn auch darauf ab, die Restfinanzierung von Pflegeleistungen für ausserkantonale Patientinnen und Patienten zu regeln und die Freizügigkeit unter anerkannten Leistungserbringern zu gewährleisten. Die parlamentarischen Kommissionen für Sicherheit und Gesundheit gaben ihr einstimmig Folge. Gegenwärtig wird ein Erlassentwurf ausgearbeitet. Bislang ging die SGK-S im erläuternden Bericht vom 28. Juli 2011 zur Umsetzung der Pflegefinanzierung (a.a.O.) wie auch im Bericht vom 17. Oktober 2013 zu einer Motion von Nationalrätin Leutenegger Oberholzer (Nr. 12.4181, "Niederlassungsfreiheit auch im Alter", vom 13. Dezember 2012) davon aus, es sei jener Kanton für die Restfinanzierung zuständig, "in welchem die anspruchsberechtigte Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hat (Art. 25a Abs. 5 KVG)". In Beantwortung einer Interpellation "Stärkung der ambulanten Pflege. Restfinanzierung" (Nr. 14.3638, eingereicht von Nationalrat Joder am 20. Juni 2014) stellte der Bundesrat am 27. August 2014 in Aussicht, auf Anfang 2015 einen Bericht vorzubereiten, der mögliche Wege zur Lösung des Problems der Restfinanzierung ausserkantonomer Pflegeheimaufenthalte aufzeigen solle, wobei das von Ständerätin Wyss Bruderer eingereichte Postulat (Nr. 12.4099) präzisiere, dass die Lösung analog zu jener im ELG sein müsse. Ob für die Zuständigkeit zur Restfinanzierung ungedeckter Pflegekosten dereinst eine wohnsitzunabhängige, mit dem Recht der Ergänzungsleistungen und der Sozialhilfe kongruente Lösung bestehen wird, mithin der zivilrechtliche Wohnsitz und die Zuständigkeit für die Restfinanzierung auseinanderfallen können (aber nicht müssen; vgl. BGE 138 V 23 E. 3.4.4 S. 30), oder ob der wohnsitzbegründende Eintritt in ein Alters- oder Pflegeheim zur Finanzierungszuständigkeit des Standortkantons führt, ist damit noch offen.

2.1.3 Per 1. Januar 2019 wurde Absatz 5 von Art. 25a KVG wie folgt geändert (die Absätze 1 bis 4 blieben von der Revision unbeeinträchtigt):

Der versicherten Person dürfen von den nicht von Sozialversicherungen gedeckten Pflegekosten höchstens 20 Prozent des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Pflegebeitrages überwältzt werden. Die Kantone regeln die Restfinanzierung. Für die Festsetzung und Auszahlung der Restfinanzierung zuständig ist der Kanton, in dem die versicherte Person ihren Wohnsitz hat. Im Bereich der ambulanten Pflege gelten die Regeln der Restfinanzierung des Standortkantons des Leistungserbringers. Der Aufenthalt in einem Pflegeheim begründet keine neue Zuständigkeit. Kann der versicherten Person zum Zeitpunkt des Heimeintritts kein Pflegeheimplatz in geografischer Nähe in ihrem Wohnkanton zur Verfügung gestellt werden, so übernimmt der Wohnkanton die Restfinanzierung nach den Regeln des Standortkantons des Leistungserbringers. Diese Restfinanzierung und das Recht der versicherten Person zum Aufenthalt im betreffenden Pflegeheim sind für eine unbeschränkte Dauer gewährleistet.

Mit der Gesetzesänderung sollte sichergestellt werden, dass in jedem Fall klar ist, welcher Kanton für die Restfinanzierung von Pflegeleistungen zuständig ist (vgl. Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates zur parlamentarischen Initiative "Nachbesserung der Pflegefinanzierung" vom 21.3.2016, Bundesblatt [BBl] 2016 S. 3961 ff., S. 3962 u. S. 3967 f. Ziff. 2.3.1).

Diese Regelung orientiert sich an Art. 21 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30) vom 6. Oktober 2006. Demgemäss liegt die Zuständigkeit für die Festsetzung und die Auszahlung der Ergänzungsleistung bei demjenigen Kanton, in dem die Bezügerin oder der Bezüger Wohnsitz hat. Der Aufenthalt in einem Heim, einem Spital oder einer anderen Anstalt und die behördliche oder vormundschaftliche Versorgung einer mündigen oder entmündigten Person in Familienpflege begründen keine neue Zuständigkeit.

Die Erfahrungen mit dieser seit 1. Januar 2012 geltenden ELG-Bestimmung hatten gezeigt, dass die Zuständigkeitsstreitigkeiten stark zurückgingen, was zur Rechtsklarheit und Rechtssicherheit beiträgt. Bei dieser Regelung ist somit keine Einflussnahme von Kantonen (oder auch Gemeinden) auf den Wohnsitzwechsel einer Person zu erwarten, da der Heimeintritt an der Zuständigkeit nichts ändert; wenn die versicherte Person bei Heimeintritt den Wohnsitz wechselt, hat dies folglich keinen Einfluss auf die Zuständigkeit für die Restfinanzierung. Die rechtliche Situation ist somit klar, der zivilrechtliche Wohnsitz vor Eintritt in ein Pflegeheim ist in der Regel einfach und rasch bestimmbar. Zudem ist der Herkunftskanton in Bezug auf die Pflegefinanzierung, die Sozialhilfe und die Ergänzungsleistungen zuständig, was zu einer Kohärenz mit dem ELG führt. Zu erwähnen ist, dass die kantonale Zuständigkeit für die Restfinanzierung der Pflegeleistungen und die Spitalfinanzierung (Wohnkanton nach Art. 49a KVG) auseinanderfallen, wenn mit Heimeintritt ein Wohnsitzwechsel erfolgt. Übernimmt der Herkunftskanton

kanton die Restfinanzierung der Pflegeleistungen auch bei einem ausserkantonalen Pflegeheimaufenthalt, kann jedoch vermieden werden, dass Kantone finanziell benachteiligt werden, in denen mehr Pflegeheimplätze zur Verfügung stehen, als für die eigene Bevölkerung benötigt werden. Dies begünstigt eine kantonsübergreifende Pflegeheimplanung (vgl. BBl 2016 S. 3962f., S. 3970 ff. Ziff. 2.3.3, S. 3978 Ziff. 3; Urteil BGer 9C_212/2014 [BGE 141 V 255] Erw. 2.2; vgl. Stellungnahme des Bundesrates vom 3.6.2016 zum Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates vom 21.3.2016, BBl 2016 S. 4563 ff., S. 4565 Ziff. 2). In diesem BGE 141 V 255 hat das Bundesgericht festgehalten, dass für den Fall eines Aufenthalts in einem Heim, einem Spital oder einer anderen Anstalt der Gesetzgeber somit eine Regelung getroffen hat, bei welcher - ähnlich wie im Fürsorgebereich (BGE 138 V 23 Erw. 3.1.2) - der zivilrechtliche Wohnsitz und die Zuständigkeit für die Festsetzung und die Auszahlung der (Ergänzungs-)Leistung auseinanderfallen können.

Nach der Neufassung von Art. 25a Abs. 5 KVG mit Geltung ab 1. Januar 2019 ist und bleibt somit der Kanton, in welchem die Pflegefinanzierung beanspruchende Person unmittelbar vor dem Heimeintritt Wohnsitz hatte, zuständig.

2.2 Der Auffassung der Beschwerdeführerin, für die Bestimmung des im Lichte von Art. 25a KVG zuständigen Kantons sei auf den zivilrechtlichen Wohnsitz abzustellen, kann somit nur insofern eine Bedeutung zukommen, als es den Wohnsitz vor dem Heimeintritt zu bestimmen gilt, womit gleichzeitig über den für die Restfinanzierung zuständigen Kanton befunden wird. Ob mit dem Heimeintritt ein zivilrechtlicher Wohnsitzwechsel verbunden ist, ist für die Frage des für die Restfinanzierung zuständigen Kantons hingegen unbedeutend. Erfolgt mit einem Heimeintritt ein Wohnsitzwechsel innerhalb des Kantons, ändert dies an der Zuständigkeit des Wohnsitzkantons nichts; erfolgt der Heimeintritt (und ein damit allenfalls verbundener Wohnsitzwechsel) von einem Wohnsitz in einen anderen Kanton, liegt die Zuständigkeit für die Restfinanzierung bei diesem Wegzugskanton.

2.3 Der Beschwerdeführerin kann somit nicht gefolgt werden, wenn sie offensichtlich davon ausgeht, dass mit einer (zivilrechtlichen) Wohnsitznahme in einem ausserkantonalen Heim (zwingend) auch die Zuständigkeit für die Pflege-Restfinanzierung auf diesen Standortkanton übergeht. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass die Art. 23 ff. ZGB den zivilrechtlichen Wohnsitz für natürliche Personen in innerstaatlichen Rechtsbelangen regeln. Einzelne Erlasse des öffentlichen Rechts schaffen für ihre Bedürfnisse indes einen eigenen Wohnsitzbegriff (Guillod, in: ZGB Kommentar, hrsg. von Kren Kostkiewicz, Wolf, Amstutz, Fankhauser, Zürich 2016, Art. 23 N 1 mit Hinweisen, u.a. auf BGE 131 I 145 Erw. 4.1

und BGE 132 I 29 Erw. 4 [je frz.] zum Verhältnis des zivilrechtlichen Wohnsitzbegriffs zum Steuerdomizil). Die Ausführungen der Beschwerdeführerin zu Art. 23 ff. ZGB und die gestützt darauf geltend gemachte Wohnsitznahme im Pflegeheim C._____ stossen somit ins Leere.

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen kann die Beschwerdeführerin folglich auch nichts aus dem von ihr angerufenen Urteil BGer 5E_1/2011 vom 24. Oktober 2011 (= BGE 137 III 593) zu ihren Gunsten herleiten. Abgesehen davon war in jenem Verfahren die Frage der interkantonal zuständigen Vormundschaftsbehörde zu beantworten. Deren Zuständigkeit richtet sich nach dem zivilrechtlichen Wohnsitz der verbeiständeten Person, den es entsprechend gestützt auf Art. 23 ff. ZGB zu klären galt.

2.4 Es ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin am 3. Januar 2020 von _____ (LU), also von ausserkantonal, ins Altes- und Pflegeheim C._____ in D._____ (SZ) eintrat. Gestützt auf Art. 25a Abs. 5 KVG (in der seit 1.1.2019 geltenden Fassung) wird somit keine Zuständigkeit des Kantons Schwyz zur Pflege-Restfinanzierung begründet, und zwar unabhängig davon, ob mit dem Eintritt ins Pflegeheim C._____ eine zivilrechtliche Wohnsitznahme einhergeht oder nicht.

Ob die Zuständigkeit zur Pflege-Restfinanzierung beim Kanton St. Gallen, beim Kanton Waadt oder beim Kanton Luzern liegt, ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

2.5 Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet und ist daher abzuweisen.

3.1 Für das vorliegende gerichtliche Beschwerdeverfahren werden keine Verfahrenskosten erhoben (Art. 1 Abs. 1 KVG i.V.m. Art. 61 lit. a Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1] vom 6.10.2000).

3.2 Weder die beanwaltete, jedoch unterliegende Beschwerdeführerin noch die Vorinstanz hat einen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 61 lit. g ATSG).

Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.
3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde* in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, erhoben werden (Art. 42 und 82ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht [BGG; SR 173.110] vom 17.6.2005).
5. Zustellung an:
 - den Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin (2/R)
 - die Vorinstanz (R)
 - und das Bundesamt für Gesundheit BAG, 3003 Bern (A).

Schwyz, 16. September 2020

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

***Anforderungen an die Beschwerdeschrift**

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache (Deutsch, Französisch, Italienisch, Romansch Grischun) abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Versand: 23. September 2020